STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 6 Bü. M.=1:2000

"Pettenkaul"

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) u. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256); Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763); Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) u. § 103 der Landesbauordnung in der Fassung d. Bekanntmachung v. 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Blatt: 1

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt: 3 Grünordnungsplan
Blatt: 4 Längenschnitte

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit wird bescheinigt.
Wesel, den 29. Jan. 1979

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Planungsamt der Stadt Wesel
Wesel, den 1.3. 1979
techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 27.2. 1975 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung des BPL Nr. 6. Bü. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am — 19 — ortsüblich bekannt gemacht.
Wesel, den 1.3. 1977
Der Stadtdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 23.3. 1977 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ausgelegt wurde.
Wesel, den 23.3. 1977
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes, vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 30.4. 1979 bis einschl. 30.5. 1979 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 31.5. 1979
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 5.2. 1980 durch den der Plan gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 5.2. 1980
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan durch Verfügung vom 30.06.1981 Az.: 55-2-12.27 (Wes 6 Bü) genehmigt worden.
Düsseldorf, den 30. Juni 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Regierungsbaurat

Die gemäß § 9 Abs. 4 BBauG, § 4 der 1. DVO zum BBauG und § 103, Abs. 3 BauO NW in diesem Bebauungsplan getroffenen gestalterischen Festsetzungen sind mit Verfügung vom 22.7.87 Az.: 61-1-6171- genehmigt worden.
Wesel, den 22.7. 1987
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag
(Klein)

Die Genehmigungsverfügung d. Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 30.6.1981 ist am 3.12.1981 gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 3.12. 1981
Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Festsetzungen nach BBauG. u. Bau NVO.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- F — Fußweg
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzung siehe § 1 des Textes
- Baugrenze
- z II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- GRZ 0.2 — Grundflächenzahl
- GFZ 0.4 — Geschoßflächenzahl
- T — Flächen für Versorgungsanlagen (Trafo)
- Private Grünflächen, Parkanlagen
- " " , Wasserflächen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung v. Bodenschätzen
- St. — Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zuf. — Zufahrten

Kenzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- 10 KV Kabel — Stromkabel mit Angabe der Stromspannungen
- 10 KV Frltg. — Freileitung " " " "
- F — Fernmeldeleitung
- Grenze des gepl. Vogelschutzgebietes

Hinweise

- Sichtdreieck (siehe Text § 4)

Bestand

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Text:

Gemäß § 9 BBauG

§ 1 Angelsportanlage:
Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Gebäude und bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Angelsport zulässig, ausgenommen Wohnungen.

§ 2 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind bei den in § 1 der textlichen Festsetzungen genannten Nutzungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

§ 3 Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind Zufahrten nur zu den in § 1 der textlichen Festsetzungen genannten Nutzungen zulässig.

§ 4 Auf den von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen darf der Bewuchs die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

§ 5 Die privaten Grünflächen sind ihrer festgesetzten Nutzung entsprechend zu gestalten, nach Maßgabe des Bebauungsplanes Blatt 3 "Grünordnungsplan" zu bepflanzen und pfleglich zu unterhalten.

Gemäß § 103 BauONW

§ 6 Alle Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungen, Einfriedigungen und Nebenanlagen sind mit natürlichen landschaftsgebundenen Materialien auszuführen und in das Landschaftsbild einzupassen.

(A) "§ 6 gilt auch für bauliche Anlagen im Bereich der Wasserflächen."

§ 7 Die Wasserflächen dürfen nur für Zwecke der Erholung, des Wassersports, ausschließlich motorbetriebener Wasserfahrzeuge, der Jagd und der Fischerei genutzt werden. Die hierfür und zur Unterhaltung der Wasserfläche erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (keine Gebäude) sind innerhalb der Wasserflächen zulässig und gemäß § 6 der textlichen Festsetzungen auszuführen.

§ 8 Die im Bebauungsplan entlang der L 460 liegenden Grundstücke sind zu dieser Straße hin lückenlos einzufriedigen.

(A) Geändert bzw. ergänzt lt. Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 13.10.1981
Wesel den 13.10.1981
Techn. Beigeordneter

